

Fahren in Kleingartenanlagen

Auf Vereinsversammlungen hörten wir im April in einigen Vereinen ein Problem: Das Befahren der Kleingartenanlage (KGA) mit Kraftfahrzeugen (Kfz) und das „wilde Parken“ auf deren Flächen stoßen immer wieder auf Unverständnis und Ablehnung. Da werden Gartenfreunde belästigt, Gemeinschaftswege beschädigt, bedeutungslose tragfähige Gegenstände per PKW nahe an den Kleingarten gefahren usw... Wie ist die Rechtslage und welche Verantwortung trägt der Kleingärtnerverein?

Prinzipiell ist das Befahren der KGA mit Kfz aller Art und anderen motorgetriebenen Fahrzeugen, soweit keine Ausnahmesituation bzw. Ausnahmegenehmigung seitens des Betreibers der KGA vorliegt, sowohl für Kleingartenpächter als auch für Besucher und Gäste der KGA und für im Auftrag von Pächtern oder Gästen – z.B. der Vereinsgaststätte – handelnden Personen (so auch für Taxifahrer) grundsätzlich untersagt. Aus dem Zutrittsrecht zur KGA ergibt sich also nicht automatisch ein Zufahrtsrecht mit Kfz! Aus dem Recht zur kleingärtnerischen Nutzung und zur Anlage von Gemeinschaftsflächen/Gemeinschaftseinrichtungen auf gepachteten fremden Grund und Boden ergibt sich auch nicht schematisch das Recht, Flächen als befestigte Zufahrtswege und Abstell- oder Parkflächen anzulegen und als solche zu nutzen.

Das zeitlich begrenzte Abstellen und Parken von Kfz innerhalb der KGA ist nur auf den durch den KV dafür ausgewiesenen Flächen oder im Einzelfall auf der zugewiesenen Fläche (z.B. zum Be- und Entladen) und auf der Grundlage einer durch den KV erteilten personengebundenen Genehmigung erlaubt. In diesen Fällen sind die festgelegten Zufahrtswege zu benutzen.

Weiter sind z.B. zu beachten das Gebot zur Schrittgeschwindigkeit, das Verbot des Befahrens von unbefestigten Wegen, ein Fahrverbot – auch bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung – auf Wegen, die durch Regen, Schneeschmelze oder Staunässe aufgeweicht sind, das Fahrverbot während der Ruhezeiten der KGA sowie die Verpflichtung zum unverzüglichen Be- und Entladen bei genehmigten Zufahrten.

Von diesem generellen Verbot, das versteht sich von selbst, ist das Befahren der KGA mit Kfz zur Abwendung von lebensbedrohlichen Zuständen für Menschen und zur Abwendung bzw. Bekämpfung von Gefahren für die Sicherheit der KGA – soweit es die örtlichen Gegebenheiten überhaupt zulassen – ausgenommen. Ausgenommen von diesem Verbot sind ebenso Fahrten mit elektrobetriebenen Krankenfahr- bzw. Rollstühlen oder ähnlichen Fortbewegungshilfen für körperlich gebrechliche oder behinderte Personen.

Auch Ausnahmegenehmigungen sind unter bestimmten Bedingungen unumgänglich. Gemeint ist das Befahren der KGA mit Kfz zum Transport von Sachen (u.a. Baumaterialien, Abriss- bzw. Brandschutt, Einrichtungsgegenstände), die den Transport mittels Kfz wegen ihrer Größe und ihres Gewichts notwendig machen. Ausnahmegenehmigungen sind auch unumgänglich für Fahrten zur Ver- und Entsorgung von Fäkalien, Müll, u.a. Sachen von/aus Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der Vereinsgaststätte.

Bezogen auf den Pächter einer Vereinsgaststätte sollten deren Rechte bezüglich der Belieferung der Vereinsgaststätte mittels Kfz und notwendiger Entsorgungsfahrten – ggf. auch der finanziellen Beteiligung an notwendigen Instandsetzungen und der Beleuchtung der Zufahrts- und Zugangswege – im Pachtvertrag klar geregelt werden! Im Pachtvertrag sollte auch verankert sein, dass der Transport von Gästen zur und von der Gaststätte mittels Taxi (worauf eingangs schon verwiesen wurde) unzulässig oder bei Vorliegen plausibler Voraussetzungen statthaft ist. Abschließend soll darauf hingewiesen werden: Der Verein haftet nicht für Schäden an Kfz, die beim ungenehmigten oder genehmigten Befahren der KGA oder beim Abstellen/Parken auf den dafür vorgesehenen/zugewiesenen Flächen entstehen. -bm